Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) Beschluss

am 21./22. Mai 2015 in Perl

TOP 5.3: Umsetzung des Schutz- und Hilfeauftrags der Jugendhilfe bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sicherstellen

Beschluss:

- 1. Die JFMK begrüßt, dass sich die Jugendhilfe seit der Klarstellung der Inobhutnahmeverpflichtung mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) im Jahr 2005 der Zielgruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen umfassend angenommen hat. Inzwischen hat sich bundesweit eine hohe Fachlichkeit der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe bei der Betreuung, Unterbringung und Förderung von unbegleiteten Minderjährigen entwickelt. Länder und Kommunen nehmen ihre im Kontext mit der Zielgruppe stehenden jeweiligen Aufgaben mit hohem Verantwortungsbewusstsein und erheblichem finanziellem Aufwand wahr. Sie leisten damit einen bedeutenden Beitrag zur humanitären Hilfe für Flüchtlinge.
- 2. Die JFMK stellt fest, dass die Zahl unbegleiteter Minderjähriger in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist. Diese Entwicklung wird sich aufgrund von humanitären und politischen Krisen in den Herkunftsländern aller Voraussicht nach weiter fortsetzen. Die JFMK betont, dass die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das SGB VIII in seiner derzeitigen Ausgestatung, nicht auf diese Zugangszahlen ausgerichtet sind. In der Praxis werden die Leistungen hauptsächlich durch wenige Jugendämter erbracht, die dadurch organisatorisch und personell bereits an den Grenzen ihrer Belastbarkeit angelangt sind. Die bundesweite Verteilung von unbegleiteten Minder-

jährigen einschließlich der Schaffung der gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ist deshalb dringend notwendig, um auch weiterhin eine kindeswohlgerechte Versorgungsstruktur sicherzustellen. Die JFMK begrüßt die Bestrebungen des BMFSFJ, schnellstmöglich einen entsprechenden Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen und unterstreicht dabei die Forderung nach einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Bundes bei dieser wichtigen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe.

3. Die JFMK stellt fest, dass bis zur Schaffung und Umsetzung der bundesgesetzlichen Änderungen in 2015 noch ein erheblicher Kraftakt erforderlich ist. Um eine ausreichende und kindeswohlgerechte Versorgungsstruktur sicherstellen zu können, benötigen die beteiligten Kommunen dabei auch die Gewissheit, dass die ihnen im Rahmen des SGB VIII entstandenen Aufwendungen für Versorgung und Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen im Verfahren gemäß § 89 d SGB VIII zügig erstattet werden. Die JFMK setzt sich dafür ein, dass alle relevanten Entscheidungsträger die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zügig und verlässlich anwenden, mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Wohle der jungen Menschen umfassend zu unterstützen.